

Geschäftsordnung



Stadtschülerschaftsrat
CHEMNITZ

Präambel.....	4
TEIL A – Allgemeine Regelungen.....	5
§1 Namensgebung.....	5
§2 Aufgaben und Ziele, Selbstverständnis, Grundsatzprogramm.....	5
§3 Organe.....	5
§4 Mitgliedschaft im Stadtschülerschaftsrat Chemnitz.....	5
TEIL B – Die Vollversammlung.....	7
§5 Allgemeines zur Vollversammlung.....	7
§6 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung.....	7
§7 Ablauf einer Vollversammlung.....	7
§8 Beschlüsse der Vollversammlung.....	8
TEIL C – Wahlen und Abstimmungen.....	9
§9 Wahlen.....	9
§10 Abstimmungen.....	9
§11 Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
TEIL D – Der Vorstand.....	11
§12 Allgemeines zum Vorstand, Aufgaben.....	11
§13 Struktur des Vorstands.....	11
§14 Vorstandssitzungen.....	12
§15 Berater.....	12
TEIL E – Weitere Organe.....	14
§16 Die Landesdelegation.....	14
§17 Ausschüsse.....	14
TEIL F – Organisatorische Vorschrift.....	15
§18 Öffentlichkeitsarbeit.....	15
§19 Informationspflicht.....	15
§20 Finanzierung.....	15
§21 Protokollvorschriften.....	15
§22 Amtszeit.....	15
§23 Rücktritt.....	16
§24 Amtsenthebung.....	16
§25 Misstrauensvotum.....	16
§26 Verstöße gegen die Geschäftsordnung.....	17
§27 Statute.....	17

TEIL G – Schlussbestimmungen	18
§28 Ungeregeltes und Schiedsspruch	18
§29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Änderungen	18
§30 Salvatorische Klausel	18

18

Präambel

Der Stadtschülerrat Chemnitz ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Chemnitzer Schülerschaft. Er strebt in seiner Arbeit im Sinne der zu vertretenden Schülerinnen und Schüler eine Stärkung der Mitbestimmung im schulischen Alltag an, die die Chancengleichheit aller gewährleistet. Mit den uns gegebenen Möglichkeiten wollen wir außerdem ein bewusstes Wahrnehmen des politischen Alltags erzeugen und die individuelle Meinungsbildung der Chemnitzer Schüler vorantreiben. Ziel des Stadtschülerrates ist es, ein Klima zu schaffen, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern gleichberechtigt sind und gemeinsam zeitgemäß Bildungskonzepte entwickeln, um Schülerinnen und Schülern einen wirklich angenehmen Schulalltag zu ermöglichen. Neben dem Erreichen dieser Vorhaben, will der Stadtschülerrat die Chemnitzer Schülerinnen und Schüler in ihrem Wirken auf allen kommunalen Ebenen unterstützen und vernetzen sowie über ihre Rechte aufklären.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Stadtschülerrates bindend.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Stadt effektiver zu gestalten, hat sich der Stadtschülerrat der Stadt Chemnitz die vorliegende Geschäftsordnung (nach 3 SMVO) nach Kenntnisnahme des Chemnitzer Regionalschulamtes als Arbeitsgrundlage gegeben.

Alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bezeichnungen von Ämtern und Personen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

TEIL A – Allgemeine Regelungen

§1 Namensgebung

Die demokratische, überparteiliche und gesetzliche Interessenvertretung der Chemnitzer Schüler trägt den Namen „Stadtschülerschaftsrat Chemnitz“ (SSR Chemnitz).

§2 Aufgaben und Ziele, Selbstverständnis, Grundsatzprogramm

- (1) Der SSR Chemnitz vertritt die Interessen der Schüler der Schulen im Raum Chemnitz gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen, der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden. Der SSR Chemnitz bemüht sich um die Vernetzung der Chemnitzer Schülerräte untereinander und hält Veranstaltungen zur Weiterbildung der Chemnitzer Schüler ab.
- (2) Der SSR Chemnitz engagiert sich für die Integration von körperlich und geistig Benachteiligten, Schülern mit Migrationshintergrund und gesellschaftlichen Minderheiten in der Schule. Der SSR Chemnitz setzt sich für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Schullandschaft und die dauerhafte Verbesserung der Lernbedingungen in der Stadt Chemnitz ein.
- (3) Der SSR Chemnitz arbeitet überparteilich. Er fühlt sich keiner politischen Partei oder Richtung zugehörig und ist allein den Interessen der Chemnitzer Schüler verpflichtet. Er arbeitet nach demokratischen Prinzipien.
- (4) Der SSR Chemnitz legt seine grundsätzlichen politischen Positionen in einem Grundsatzprogramm fest. Das Grundsatzprogramm wird von der Vollversammlung beschlossen und kann nur auf ihren Beschluss hin geändert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Positionen des Grundsatzprogrammes zu vertreten. Politische Positionen des SSR Chemnitz dürfen nicht gegen das Grundsatzprogramm verstoßen.

§3 Organe

Ständige Organe des SSR Chemnitz sind:

- a. Die Vollversammlung (VV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Landesdelegation (LaDe)

Weitere Organe können sein:

- d. Ausschüsse

§4 Mitgliedschaft im Stadtschülerschaftsrat Chemnitz

- (1) Mitglieder des SSR Chemnitz sind:
 - a. Die gewählten Schülersprecher der staatlichen Chemnitzer Schulen bzw. ihre Vertreter (stimmberechtigte Mitglieder). Sie haben das Recht, bei Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme abzugeben.
 - b. Beratende Mitglieder gemäß Absatz 2
- (2) Beratende Mitglieder werden vom Schülersprecher oder von seinem entsandten Vertreter aus der Schülerschaft seiner Schule benannt und haben Teilnahmerecht an den Vollversammlungen. Pro Schule sind höchstens 2 beratende Mitglieder zulässig. Beratende Mitglieder sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Einladung, spätestens aber bis zu einer Woche vor der Vollversammlung dem Vorstandsvorsitzenden anzumelden.

- (3) Für Mitglieder des Vorstandes, deren Mitgliedschaft vor Ende der Amtszeit endet, gilt Absatz 2 nicht. Sie gelten in diesem Fall automatisch bis zum Ende ihrer Amtszeit als beratende Mitglieder ohne dabei eine Schule zu unterstützen.
- (4) Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können in kein Amt gewählt werden. Das Amt als Berater des Vorstands gemäß §15 ist hiervon ausgenommen, wenn es sich um den gewählten Vertreter einer Schule handelt.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald eine Person gemäß der oben genannten Bedingungen als Mitglied bzw. beratendes Mitglied gilt. Sie endet, sobald diese Person kein Mitglied oder beratendes Mitglied gemäß der oben genannten Bedingungen mehr ist.

TEIL B – Die Vollversammlung

§5 Allgemeines zur Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des SSR Chemnitz (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des SSR Chemnitz. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des SSR Chemnitz zusammen.
- (2) Die VV tritt spätestens 8 Schulwochen nach Beginn eines jeden Schuljahres zusammen. In der ersten Sitzung wählt sie den Vorstand und, wenn nötig, Mitglieder der Landesdelegation.
- (3) Die VV wird vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person einberufen und geleitet. Die Einladung müssen spätestens 2 Wochen vor der VV zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und eventuell weiterem Informationsmaterial verschickt werden. Über das Abhalten einer Vollversammlung sind das Schulamt und der LandesSchülerRat (LSR) Sachsen zu informieren.
- (4) Eine außerordentliche VV ist nach Absatz 3 einzuberufen, wenn mindestens ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreicht.
- (5) Vollversammlungen sind verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann jederzeit gemäß §11 ausgeschlossen werden.
- (6) Vollversammlungen sind zu protokollieren. Verantwortlich hierfür ist der Sitzungsleiter. Er kann einen Verantwortlichen zur Protokollführung beauftragen.

§6 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Eine VV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder VV zu prüfen.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit einer VV festgestellt, so ist die VV bis zu ihrem Ende ohne Rücksicht auf die vorher genannten Bedingungen beschlussfähig.
- (3) Ist die VV nicht beschlussfähig, so ist sie dennoch durchzuführen. Alle gefassten Beschlüsse sind als vorläufig anzusehen. Sie bedürfen der Bestätigung durch eine weitere, möglichst zeitnah einzuberufende VV.
- (4) Werden während einer beschlussunfähigen VV Wahlen durchgeführt, so sind die Amtsträger kommissarisch gewählt. Es ist schnellstmöglich eine weitere VV einzuberufen, bei der die Wahlen wiederholt werden. Diese VV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wenn nach einer beschlussunfähigen VV eine neue Sitzung einberufen wird, so ist diese VV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§7 Ablauf einer Vollversammlung

- (1) Bei jeder VV ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Den Vertretern einer Schule ist insgesamt eine Stimmkarte auszuhändigen.
- (2) Der Ablauf jeder Vollversammlung ist durch eine Tagesordnung (TO) zu Regeln. Die vorläufige TO ist gemäß §5 Absatz 3 zusammen mit den Einladungen zu versenden.
- (3) Zu Beginn einer jeden VV prüft der Leiter der VV die Beschlussfähigkeit. Anschließend stimmt die VV über die TO ab. Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht, Änderungen an der TO vorzuschlagen. Diese sind zur Abstimmung zu stellen. Nach Beschluss der Tagesordnung ist mit dem ersten Tagesordnungspunkt fortzufahren.
- (4) Nach Ende der VV ist jedem teilnehmenden Mitglied eine schriftliche Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

§8 Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Beschlüsse der VV werden auf der VV gefasst. Hierfür ist ein formloser Antrag mit Beschlussvorlage mündlich oder schriftlich einzubringen. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (2) Anträge können von jedem Mitglied des SSR Chemnitz auf einer VV aus deren Mitte eingebracht werden. Sie sind dem Vorstand zu übergeben, welcher eine sofortige Abstimmung bzw. die Änderung der Tagesordnung für die spätere Abstimmung einleitet.
- (3) Werden Anträge außerhalb einer VV eingebracht, so sind diese schriftlich an den Vorstand zu übergeben. Sie sind auf der nächsten VV zu behandeln. Wird eine solche Beschlussvorlage von mehr als einem Achtel der Mitglieder eingebracht, so ist eine außerordentliche VV schnellstmöglich zwecks der Abstimmung einzuberufen.
- (4) Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt, falls notwendig, dem Vorstand des SSR Chemnitz.

TEIL C – Wahlen und Abstimmungen

§9 Wahlen

- (1) Der SSR Chemnitz führt Wahlen zur Besetzung sämtlicher unter §12 Absatz 1 genannten Vorstandsposten sowie zur Besetzung der Landesdelegation durch.
- (2) Die Wahl der Landesdelegation wird durch einen vom LandesSchülerRat entsendeten Wahlhelfer durchgeführt. Ist kein Wahlhelfer anwesend, wird der Vorstand des LSRs umgehend informiert und die Landesdelegation kommissarisch, also vorübergehend, für den Zeitraum bis zur nächsten VV gewählt. Muss ohne Wahlhelfer gewählt werden, wird die Landesdelegation geschlossen gewählt, wobei der vierte Kandidat von einer Schule in freier Trägerschaft gestellt und einzeln gewählt werden muss. Jedes stimmberechtigte Mitglied trägt auf seinem Stimmzettel also drei Namen ein. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl. Sollte es beim letzten Posten Stimmgleichheit geben, folgt die Wahl den Regelungen von Absatz 7. Der Posten der freien Schulen wird einzeln nach vorheriger Regelung gewählt. Bei Stimmgleichheit folgt die Wahl den Regelungen von Absatz 7.
- (3) Jede Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, sofern die VV sich nicht für offene Wahlen ausgesprochen hat. Jede Schule erhält eine Stimme. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Kandidaten sind namentlich vorzuschlagen. Sie sind zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden findet jeweils einzeln statt. Die Landesdelegation wird nach den Anweisungen des LSR-Wahlhelfers gewählt. Der Posten des Beisitzers wird einzeln gewählt.
- (5) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er ohne Wahlgang gewählt (Stille Wahl).
- (6) Die Stimmauszählung obliegt einem oder mehreren Wahlleitern, die die VV im Vorfeld der Wahl für deren Dauer bestimmt hat. Die Wahlleiter dürfen sich selber nicht zur Wahl aufstellen. Sie dürfen von ihrem Amt als Wahlleiter jederzeit zurücktreten.
- (7) Bei der Wahl zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Beisitzer ist der Kandidat Wahlsieger, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Bei der Wahl muss die Wählerschaft über eine bestehende Parteimitgliedschaft, Mitgliedschaft in Jugendorganisation, welche eine Partei zugeordnet ist, oder Mitgliedschaften in tendenziell politischen Vereinen unterrichtet werden. Sollte diese verschwiegen werden und sich eine Mitgliedschaft später herausstellen, so ist die Tragfähigkeit des Kandidaten in Frage zu stellen. Wenn der gewählte Kandidat nach der Wahl einer Partei oder politischen Jugendorganisation beitrifft, ist der Vorstand darüber schnellstmöglich zu informieren.
- (9) Die Wiederwahl in ein Amt ist zulässig, solange der Kandidat gemäß den Regelungen dieser GO wählbar ist.

§10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden, sofern in dieser GO nicht anders geregelt, offen statt. Jede weiterführende Schule hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte, bei Unklarheiten ist das sogenannte „Hammelsprung-Verfahren“ anzuwenden. Insofern ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Die Stimmauszählung obliegt dann dem Vorstand.

- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Anträge, welche sich auf Ablauf und Organisatorisches zu einer Sitzung beziehen. GO-Anträge sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln. Eventuelle Diskussionen und Debatten während der Sitzung sind zu unterbrechen. Es sind, falls vorhanden, Gegenredner anzuhören. GO-Anträge sind nur von stimmberechtigten Mitgliedern zulässig.
- (2) Die folgenden Anträge zur GO sind zulässig und durch das eindeutige Heben beider Arme anzuzeigen.
- a. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - c. Antrag auf Beendigung der Debatte/Aussprache
 - d. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagung oder bestimmte Tagesordnungspunkte
 - e. Antrag auf Ausschluss von Gästen für die Tagung oder bestimmte Tagesordnungspunkte
 - f. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss
 - g. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - h. Antrag auf Rederecht für Gäste
- (3) GO-Anträge können auf jeder VV, jeder Vorstandssitzung und jeder Ausschusssitzung gestellt werden.

TEIL D – Der Vorstand

§12 Allgemeines zum Vorstand, Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist ein ständiges Organ des SSR Chemnitz. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. Dem Vorsitzenden des SSR Chemnitz
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden des SSR Chemnitz
 - c. Den Landesdelegierten
 - d. Einem Beisitzer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des SSR Chemnitz gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organen der Schülervertretung. Er spricht für den SSR Chemnitz. Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
 - a. Die Öffentlichkeitsarbeit gemäß §18
 - b. Die Planung und Leitung der VV gemäß [§5 Absatz 3](#)
 - c. Das Vertreten des SSR in der Öffentlichkeit, gegenüber Schülern, deren Erziehungsberechtigten, sowie Lehrern und anderen bildungspolitischen Institutionen, Parteien und Verbänden
 - d. Die Umsetzung der Beschlüsse der VV
 - e. Die Ausübung der Informationspflicht gemäß §19
- (3) Steht der Vorsitzende zur Ausführung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung, so ist der stellvertretende Vorsitzende zuständig. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so legt der Vorstand aus seiner Mitte einen verfügbaren Vertreter fest.
- (4) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der VV sind für alle stimmberechtigten Mitglieder bindend.
- (5) Jedes Mitglied des SSR Chemnitz kann nur ein stimmberechtigtes Amt vertreten.

§13 Struktur des Vorstands

- (1) Zwecks der Koordinierung der Erfüllung seiner Aufgaben ernennt der Vorstand per Vorstandsbeschluss Beauftragte aus seiner Mitte. Die Beauftragten sind Ansprechpartner für ihren Aufgabenbereich, ihnen obliegt die Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten des Vorstandes, welche in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie können Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes weiterleiten und per Vorstandsbeschluss von ihren Aufgaben entbunden werden
- (2) Die folgenden Beauftragten sind zu ernennen:
 - a. Beauftragter für Finanzen, genannt Finanzreferent
 - b. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, genannt Pressesprecher
 - c. Beauftragter für IT-Angelegenheiten (verantwortlich insbesondere für Website und E-Mail-Accounts)
 - d. Beauftragter für Mobbing und Integration, genannt Mobbingbeauftragter
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ernennung eines Beraters zum Beauftragten beschließen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss benötigt eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann per Statut gemäß §27 den genauen Aufgabenbereich eines Beauftragten sowie die Schaffung weiterer Beauftragtenposten beschließen.
- (5) Der Bezirkspate, der vom LSR zugeteilt wird, ist aktiv über die Entwicklungen im SSR zu informieren und bei Projekten hinzu zu ziehen. Dabei sollte er mindestens einmal im Monat zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Er stellt die Verbindung zwischen dem Vorstand des SSR und dem LSR dar.

§14 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen des Vorstandes des SSR Chemnitz sollten mindestens einmal pro Monat stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes bereitet die Sitzung vor und leitet sie. Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Vorstands sowie Berater unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen. Der Vorstand kann in einem Status die Ladungsfristen und verbindliche Tagesordnungspunkte regeln.
- (3) Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit sich regelmäßig wiederholende Vorstandssitzungen beschließen, für die keine Einladung oder Tagesordnung verschickt werden muss.
- (4) Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Leiter der Sitzung kann Gäste zu einer Sitzung einladen. Er hat hierfür im Vorfeld mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei einer Vorstandssitzung Anwesenheitspflicht. Ist es einem Mitglied des Vorstandes nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat diese Person sich beim Leiter der Sitzung schriftlich zu entschuldigen und ist damit von ihrer Anwesenheitspflicht für die entsprechende Sitzung befreit. Die Abmeldung hat 24 Stunden im Vorhinein zu geschehen. Abmeldungen nach Ablauf dieser 24 Stunden-Frist benötigen einen triftigen Grund und sind schnellstmöglich dem restlichen Vorstand mitzuteilen. Triftige Gründe sind Krankheiten, schulische Veranstaltungen oder sonstige unvorhersehbare Gründe.
- (6) Der Sitzungsleiter hat das Protokoll zu führen. Hierfür kann er auch ein Mitglied des Vorstands oder einen Berater zum Protokollanten ernennen, welcher das Protokoll an seiner Statt verfasst. Für Inhalt und Aufbau des Protokolls gilt §21 entsprechend.
- (7) Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Es wird offen abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (3 von 7 Mitgliedern) anwesend ist. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen, die Stimmauszählung erfolgt vor den Augen des Vorstandes durch den Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann durch Beschluss den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes von allen Vorstandssitzungen für eine Zeit von bis zu 2 Wochen bestimmen. Dieser Beschluss gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen. Wendet der Antrag sich gegen den Vorsitzenden, so ist dessen Stellvertreter umgehend für die Leitung der Sitzungen während dieser Zeit zuständig. Der Antrag kann nach Ablauf der Zeit nicht sofort erneuert werden.

§15 Berater

- (1) Berater haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Berater darf grundsätzlich jeder sein, der Interesse an der Arbeit des SSR Chemnitz hat und ihn durch bestimmte Kompetenzen unterstützen kann.
- (2) Berater können durch den Vorstand des SSR Chemnitz für die Dauer seiner Amtszeit benannt werden. Sie können jederzeit vom Vorstand entlassen werden. Ein Kandidat gilt als angenommen, wenn er mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Bei Stimmgleichheit gilt er als abgelehnt.
- (3) Dem Berater entstehende Kosten müssen in der Regel von ihm selbst getragen werden.
- (4) Der vom LandesSchülerRat Sachsen entsandte Bezirkspate ist automatisch und ohne Wahl Berater. Er kann weder entlassen werden, noch bedarf er einer Ernennung durch den Vorstand.

TEIL E – Weitere Organe

§16 Die Landesdelegation

- (1) Die Landesdelegation (LaDe) besteht aus 4 Vertretern. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Teilnahme an den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) des LandesSchülerRats (LSR). Sie sind Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die LaDe wird für die Dauer der geltenden Legislaturperiode gewählt. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied des SSR Chemnitz sowie voraussichtlich bis zum Ende des folgenden Schuljahres Schüler an einer Schule in Chemnitz ist.
- (3) Mitglieder der LaDe, deren Mitgliedschaft im SSR während ihrer Amtszeit endet, bleiben weiterhin im Amt. Dies gilt nur, solange das Mitglied der LaDe Schüler einer vom SSR Chemnitz vertretenen Schule ist. Das Mitglied der LaDe muss in diesem Fall von der Schülerratskonferenz seiner Schule für das Amt in der LaDe bestätigt sein.

§17 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen. Der Vorstand ist des Weiteren verpflichtet, Ausschüsse einzuberufen, wenn die VV den Beschluss zur Bildung eines Ausschusses fasst.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse aufzulösen. Wurde der Ausschuss auf Grund eines Beschlusses durch die VV gebildet, so ist die Auflösung des entsprechenden Ausschusses nur mit Beschluss der VV zulässig.
- (3) Mitglieder sind in der Regel Schülersprecher oder Schüler der Stadt Chemnitz. Zur Bereicherung können auch hinzugezogen werden:
 - a. Fachkundige
 - b. Vertreter des LSR Sachsen
 - c. Vertreter anderer KSR/SSR
 - d. Ehemalige Mitglieder des SSR Chemnitz, welche durch ihre Kompetenzen die Arbeit des Ausschusses bereichern können
- (4) Die Ausschüsse werden grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstandes oder von einer durch den Vorstand beauftragten Person geleitet.

TEIL F – Organisatorische Vorschrift

§18 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes, speziell eines beauftragten Mitglieds. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken. Der SSR Chemnitz betreibt eine eigene Website, auf der er Informationen für seine Mitglieder bereitstellt.

§19 Informationspflicht

- (1) Der Vorstand des SSR Chemnitz ist verpflichtet, auf der ersten VV jedes Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit im vergangenen Schuljahr zu präsentieren.
- (2) Im Rahmen seiner Berichterstattung hat der Vorstand über seine finanziellen Ausgaben sowie sonstige Aufwendungen zu informieren. Diese Aufgabe ist vom Finanzreferenten wahrzunehmen und Bestandteil des Rechenschaftsberichtes unter Absatz 1.

§20 Finanzierung

Die Finanzierung des SSR Chemnitz erfolgt durch Mittel der Stadt Chemnitz. Finanzmittel dürfen nur für die unmittelbaren Aufgaben des SSR Chemnitz verwendet werden. Für jede Ausgabe ist die Unterschrift des Finanzreferenten erforderlich. Der Finanzreferent leitet die anfallenden Rechnungsposten nach vorheriger Prüfung an den zulässigen Sachbearbeiter im Schulverwaltungsamt (SVA) weiter. Falls die Position des Finanzreferenten neu besetzt wird, muss das Amt schnellstmöglich übergeben werden.

§21 Protokollvorschriften

- (1) Jede VV und jede Vorstandssitzung muss protokollarisch erfasst und veröffentlicht werden.
- (2) In jedem Protokoll müssen enthalten sein:
 - a. Datum und Ort
 - b. Name des Protokollanten
 - c. Anwesenheitsliste
 - d. Vollständige Tagesordnung
 - e. Anträge / Anträge zur Geschäftsordnung
 - f. Abstimmungsergebnisse (bei Wahlen mit Nennung von Name, Klasse und Schule)
 - g. Stichpunktartiger Diskussionsverlauf
- (3) Bestimmte Punkte können durch Beschluss des tagenden Gremiums extra festgehalten oder nicht aufgenommen werden.

§22 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit dem Ende des Schuljahres, in dem die Wahl stattfand. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen die Amtsinhaber diese geschäftsführend weiter.
- (2) Die Amtszeit der Landesdelegierten beginnt mit Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Ablauf des zweiten Schuljahres nach der Wahl. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen sie diese geschäftsführend weiter.
- (3)

Für Mitglieder des Vorstandes, welche zurückgetreten sind oder ihres Amtes enthoben werden, gilt Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht. Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes oder der Landesdelegation, welche ihren Rücktritt einreichen, endet am Tag der gemäß §23 einberufenen Vorstandssitzung. Die Amtszeit von dem Amte enthobenen Mitgliedern endet, sobald die VV der Amtsenthebung gemäß den entsprechenden Regelungen der GO zugestimmt hat.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, welche in Folge der Amtsenthebung oder des Rücktrittes eines anderen Mitgliedes und der anschließenden Neuwahl ins Amt gekommen sind, beginnt mit Annahme der Wahl. Für das Ende ihrer Amtszeit gelten die entsprechenden Regelungen in Absatz 1 und 2. Bis zur Neuwahl führen sie ihr Amt geschäftsführend weiter.

§23 Rücktritt

Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Sie müssen den Vorstand schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Es ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der ein vorübergehender Stellvertreter aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des SSR Chemnitz ernannt wird. Nach dem Rücktritt ist schnellstmöglich eine außerordentliche VV einzuberufen, auf der das Amt durch Wahl erneut besetzt wird. Der neu gewählte Amtsinhaber ersetzt den eingesetzten Stellvertreter

§24 Amtsenthebung

- (1) Die Enthebung aus allen Ämtern ist eine direkte Folge eines erfolgreichen Misstrauensantrages gemäß §25 oder eines vom betroffenen Mitglied angenommenen Misstrauensantrags auf Grund von Verstößen gegen die Geschäftsordnung gemäß §26. Amtsträger, deren Mitgliedschaft gemäß den entsprechenden Regelungen in §4 vor Ende der Amtszeit endet, werden ebenfalls ihrer Ämter enthoben.
- (2) Die Amtsenthebung hat zur Folge, dass das betreffende Mitglied sämtlicher Ämter im SSR Chemnitz verlustig wird. Es darf für die Dauer des Schuljahres nicht mehr für Ämter im SSR Chemnitz kandidieren.

§25 Misstrauensvotum

- (1) Das Misstrauen wird durch die VV nach einem entsprechenden Antrag ausgesprochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des SSR Chemnitz kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes stellen.
- (2) Wird ein Misstrauensantrag während einer VV gestellt, so ist dies dem Vorstand durch den bzw. die Antragsteller mitzuteilen. Der Vorstand hat nach Ende des aktuellen Tagesordnungspunktes eine Abstimmung über den Antrag durchzuführen. Im Vorfeld der Abstimmung sind Antragsteller und der vom Antrag betroffene zu hören. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Wird ein Misstrauensantrag zwischen den Vollversammlungen eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Dort entscheidet der Vorstand über den Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für ihn stimmen.
- (4) Ein Misstrauensvotum muss zwingend nach den Regelungen des Statuts „Statut zur Regelung von Amtsenthebungen“ durchgeführt werden.

- (5) Nimmt der Vorstand den Misstrauensantrag an, so spricht er dem entsprechenden Mitglied vorübergehend das Misstrauen aus. Das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt vorübergehend entbunden. Das Votum ist auf der nächsten VV zu bestätigen, Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt durch die Abstimmung auf der VV die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt und das Votum gegenstandslos.

§26 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

- (1) Bei groben Verstößen gegen diese Geschäftsordnung kann ein Mitglied des Vorstandes seiner Ämter im SSR Chemnitz enthoben werden.
- (2) Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes wegen Verstoßes gegen die GO kann jederzeit von jedem Mitglied des SSR Chemnitz beim Vorstand des SSR Chemnitz eingereicht werden. Wird ein Antrag eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der der Vorstand über den Antrag zu informieren ist. Der Vorsitzende hat im Vorfeld zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist. Richtet sich der Antrag gegen den Vorsitzenden, so prüft der Finanzreferent den Antrag.
- (3) Entscheidet der Prüfer, dass der Antrag zulässig ist, oder erachtet der Vorstand ihn nach Abstimmung gemäß Absatz 4 als zulässig, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche VV einzuberufen, auf der der Antrag zur Abstimmung gestellt wird. Der Antrag wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Es ist auf derselben VV ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Vorstand des SSR Chemnitz kann der gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidung des Prüfers mit 2/3 Mehrheit widersprechen.

§27 Statute

- (1) Der Vorstand des SSR Chemnitz kann Statute beschließen. Sie dienen dem Vorstand zur Regelung seiner Arbeit und als konkrete, flexible Vorgaben zur Umsetzung der GO. Statute können enthalten:
 - a. Konkretisierung der GO-Regelungen
 - b. Ergänzungen der GO-Regelungen
 - c. Entscheidungen über die Umsetzung der GO-Vorschriften
 - d. Regelungen, von denen die GO verlangt, dass sie in einem Statut getroffen werden.
- (2) Statute sind ein Teil der GO und fallen somit unter die zu befolgenden Regelungen, die für §26 maßgeblich sind.
- (3) Das Grundsatzprogramm des SSR Chemnitz ist ein Status in diesem Sinne der Regelungen. Die Regelungen in Absatz 1, 2 und 4 sowie unter [§2 Absatz 4](#) bleiben unberührt.
- (4) Statute benötigen für den Beschluss durch den Vorstand eine zwei Drittel-Mehrheit. Sie dürfen die Regelungen der GO nur konkretisieren, nicht aber ihnen widersprechen. Sie können mit zwei Drittel-Mehrheit im Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

TEIL G – Schlussbestimmungen

§28 Ungeregeltes und Schiedsspruch

- (1) Alle Vorgehensweisen, welche in dieser GO nicht berücksichtigt sind, werden mithilfe der SMVO oder des Schulgesetzes (SchulG) abgehandelt. Wenn diese ebenfalls keine Regelung für den entsprechenden Fall enthalten, so entscheidet die VV über eine mögliche Vorgehensweise. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Treten bei der Umsetzung und Änderung der GO Fragen, Konflikte oder Unklarheiten auf, kann der Vorstand des LandesSchülerRat Sachsen zur Klärung um einen Schiedsspruch ersucht werden. Seine Entscheidung ist für den SSR Chemnitz und seine Mitglieder verbindlich.

§29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Änderungen

- (1) Die GO tritt nach Beschluss durch die VV in Kraft. Hierfür ist eine zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder nötig. Sie tritt endgültig nach Vorlage und Überprüfung gemäß §3 Absatz 2 SMVO in Kraft. Diese Überprüfung ist bestenfalls in der Vorlaufzeit zu erledigen.
- (2) Diese GO tritt bei Inkrafttreten einer neuen GO gemäß Absatz 1 außer Kraft.
- (3) Änderungen an der GO müssen durch die VV mit zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser kann vom Vorstand des SSR Chemnitz an die VV gestellt werden. Des Weiteren kann jedes stimmberechtigte Mitglied des SSR Chemnitz jederzeit einen Änderungsantrag stellen. Dieser muss schriftlich beim SSR Chemnitz eingereicht werden.
- (4) Eingereichte Änderungsanträge müssen auf der nächsten VV behandelt werden.
- (5) Werden nach einem Beschluss der VV Änderungen an der GO vorgenommen, so gelten die Bestimmungen in der geänderten Fassung ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die VV. Auf besonderen Beschluss der Vollversammlung kann eine Frist bis zum Inkrafttreten der Änderung gesetzt werden. Die Frist darf 3 Monate nicht überschreiten. Sie kann für alle Änderungen oder nur für ausgewählte Regelungen gelten. Bis zum Ende der Frist gilt dann, die entsprechende Regelung in alter Fassung.

§30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.